

Infolge dieser Eröffnung des sächsischen Ministeriums hatte der Vorstand des Börsenvereins bereits am 29. October 1860 eine Eingabe an das preussische Cultusministerium bewerkstelligt, eine Eingabe, die sich in loyalem und warmem Tone über die Verdienste der preussischen Regierung um die deutsche Nachdruckgesetzgebung ausspricht. Nach ausführlicher Motivirung der Nothwendigkeit eines deutschen Nachdruckgesetzes heisst es darin: „Ueber die Meinungsverschiedenheit, welche unter den hohen deutschen Regierungen darüber bestehen soll, ob es zweckmäßiger und richtiger sei, materielle Fragen der vorliegenden Art als Fragen der Bundesgesetzgebung oder nur als Verständigungen einzelner Bundesregierungen unter sich zu behandeln, ist es unseres Amtes nicht, uns zu äussern. Uns ist vor allem an dem Zustandekommen eines Gesetzes gelegen, das zur Blüthe und zum Gedeihen des Buchhandels nachgerade nicht länger zu entbehren ist.“ Der Antrag geht demnach dahin: „Ein hohes Ministerium wolle auf die Beseitigung der materiellen Bedenken hinwirken, durch welche die Königl. Preussische Staatsregierung bisher behindert worden ist, auf die Berathung eines deutschen Nachdruckgesetzes einzugehen.“

Auf diese Eingabe des officiellen Organs des deutschen Gesamtbuchhandels vom 29. October 1860 war bis zum Tage der Generalversammlung am Sonntag Cantate den 28. April 1861 eine Antwort seitens des preussischen Cultusministeriums nicht erfolgt; wie vorauszusetzen, ist dieselbe später eingegangen, aber da sie der Öffentlichkeit bis jetzt nicht mitgetheilt wurde, vermögen wir über den Inhalt nicht zu referiren.

Die sächsische Regierung scheint inzwischen die Stimmung der übrigen deutschen Regierungen sondirt zu haben, und nach dem im Januar d. J. von ihr beim Bundestage eingebrachten Antrage muß auf Grund der früheren Bemerkung des Hrn. v. Beust angenommen werden, daß sie auf gleiche prinzipielle Abneigungen bei andern der in der vorliegenden Frage wichtigen deutschen Staaten nicht gestoßen sei. Ist diese Annahme richtig, so wäre damit ein Hauptbedenken der preussischen Regierung weggeräumt. In Wahrheit motivirte der preussische Gesandte am Bundestage die Ablehnung des sächsischen Antrags neuerdings auch nur in zwei Punkten: erstens durch die Aufwerfung der Kompetenzfrage für die Bundesversammlung, und zweitens durch die Erklärung, daß ein Bedürfnis zur Abänderung der preussischen Landesgesetzgebung nicht vorliege.

Das erste Motiv ist eine Frage der Politik, die nicht zu unserm Ressort gehört, aber auch nur von untergeordneter Bedeutung ist, namentlich nach einem jüngeren, weit wichtigeren Vorgange auf dem Gebiete der deutschen Gesetzgebung. Die sächsische Regierung scheint nach dem oben citirten Schreiben für den vorliegenden Fall wenigstens selbst kein Gewicht darauf zu legen. Den Schwerpunkt in den Bedenken der preussischen Regierung bildet der zweite, materielle Theil der Motivirung, wonach kein Bedürfnis zur Abänderung der preussischen Landesgesetzgebung vorliegen, resp. das preussische Gesetz von 1837 dem Bedürfnis vollkommen genügen soll; aber das ist eine Erklärung, die recht eigentlich wieder einer Motivirung bedarf. Vor allem läßt sich dagegen geltend machen, daß nicht bloß der gesammte deutsche Buchhandel und sämtliche schriftstellerische Autoritäten, die über den Gegenstand geschrieben haben, sondern speciell auch die besten juristischen und buchhändlerischen Autoritäten Preussens anderer Ansicht sind und diese ihre Ansicht ausführlich motivirt haben. Das preussische Gesetz, und wenn es in sich durchaus vollendet wäre, vermag nicht einmal den preussischen Angehörigen den genügenden Schutz zu gewähren, und zwar deshalb nicht, weil der preussische literarische Verkehr kein in sich befriedigtes Ganzes vorstellt, sondern nur einen abhän-

gigen Bruchtheil des deutschen literarischen Verkehrs bildet. Aber das preussische Gesetz ist, selbst wenn man sich auf den particularen Standpunkt stellt, nichts Vollendetes, und dies keineswegs in dem Sinne, weil es überhaupt nichts Vollendetes in der Welt gibt. Das Werthvolle, welches ihm anhaftet und das von jedem Sachverständigen anerkannt wird, hat doch schon mehr historische Bedeutung. Das Gesetz von 1837 ist für seine Zeit eine tüchtige und, wenn man will, schöpferische Arbeit, ob schon sich die Spuren des grünen Tisches dem prüfenden Auge des Praktikers doch wohl von jeher nicht haben verbergen können. Nur eine einzige Frage vom wichtigsten Belange, die schon häufig zu der ausgedehntesten Polemik Anlaß gegeben hat. Wen schützt das preussische Gesetz: den inländischen Autor oder Verleger? Schützt das Gesetz den inländischen Autor, wenn er sein Werk im Auslande publicirt, und schützt es den inländischen Verleger für ein von einem Ausländer rechtmäßig erworbenes Verlagsrecht? Oder aber schützt es nur dasjenige Erzeugniß, welches von einem inländischen Autor bei einem inländischen Verleger erscheint? Jedermann wird zugeben müssen, daß das eine Cardinalfrage ist für ein Gesetz, welches dem Bedürfnis vollkommen genügen soll. Eine Klarheit gewinnt man hierüber aus dem Gesetz in keiner Weise; praktisch und theoretisch wird diese Frage in der verschiedenartigsten Weise beantwortet. Doch solcher Hinweisungen bedarf es wahrlich nicht. Es genügt, daran zu erinnern, welche Resultate Wissenschaft und Praxis auf diesem Gebiete in den letzten 25 Jahren gefördert haben, und das preussische Gesetz ist gerade vor 25 Jahren entstanden. Es entstand zu einer Zeit, die wohl das Bedürfnis nach einem Gesetze fühlte, die aber noch nicht vollauf den Beruf zur Gesetzgebung in sich trug.

Die sachliche Weise, in der hier die Angelegenheit erörtert ist, macht wohl zum Schlusse die Versicherung unnöthig, daß es sich in obiger Darlegung weder um Sachsen noch um Preußen handelt, sondern einzig und allein um ein deutsches Gesetz für die deutsche Presse und den deutschen Buchhandel.

Leipzig, 9. Februar 1862.

A. S.

Nachschrift. Das Börsenblatt vom 10. Februar bringt eine Mittheilung, wonach in der officiösen Allg. Preuß. Ztg. darauf hingewiesen wird, daß der Schluß der vom preussischen Gesandten in Frankfurt bei Ablehnung des sächsischen Antrags abgegebenen Erklärung in dem officiellen Berichte weggeblieben sei, der dahin lautet: „daß der von Sachsen als Grundlage der Berathung beantragte Entwurf des Ausschusses des Börsenvereins gerade in den von der preussischen Nachdruckgesetzgebung abweichenden Theilen den gewichtigsten Bedenken unterliege“. Es versteht sich wohl von selbst, daß es in der Voraussetzung keines Menschen liegen kann, den Entwurf genau so angenommen zu sehen, wie er zur Vorlage gebracht worden ist. Selbst die sächsische Regierung, die ihn zur Grundlage ihres Antrags gemacht, hat dem Börsenverein wiederholt erklärt, daß sie nicht in allen Punkten mit dem Entwurfe einverstanden sei und sich ihre Bemerkungen darüber zur Zeit vorbehalte. Dagegen hat die sächsische Regierung bei dieser Erklärung die superlative Form der „gewichtigsten Bedenken“, die ihr die Vorlage in manchen Stücken eingestößt haben soll, nicht angewendet. In der That ist die gesteigerte Betonung in der preussischen Erklärung auffallend, ganz besonders wenn man sich an den Umstand erinnert, daß der Entwurf des Börsenvereins, in der Hauptsache das Werk hochangesehener preussischer Autoritäten, das preussische Gesetz von 1837 vornehmlich zum Anhalt genommen hat. Aber selbst wenn einzelne Vorschläge darin, und das Ganze ist